

Newsletter

Der August-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Geschenke jetzt, Reformen später

Von Dr. Hugo Müller-Vogg

Rundfunkbeitrag: Nicht zu hart ins Gericht gehen

Von Frank Schäffler MdB

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

- 1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater**
- 2. Rücktritt vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot**
- 3. Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds**
- 4. Vertrieb eines Produkts unter verschiedenen Marken**

SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

- 1. Kostenloser Datenschutz-Check für BDS-Mitglieder**
- 2. Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels – 12% Nachlass**

ANGEBOTE UNSERER ABKOMMENSPARTNER

Cokuna

FeWo - Vermietung Kuhlmann

Großabnehmerrabatt

**Abrufschein für KFZ-Neuwagen zu Sonderkonditionen der Marke Toyota abrufen
(siehe beigegefügt PDF)**

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de

Redaktion: Joachim Schäfer (verantwortlich)

Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.

Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Geschenke jetzt, Reformen später

Von Dr. Hugo Müller-Vogg

Seit mehr als 60 Jahren – seit der Einführung der dynamischen Rente im Jahr 1957 – hat sich das Grundprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung nicht geändert. Arbeitnehmer müssen einen entsprechenden Prozentsatz ihres Einkommens in die Rentenkasse einzahlen, die Arbeitgeber legen dieselbe Summe nochmal drauf. Bei Erreichen der Altersgrenze bekommt derjenige, der über eine längere Zeit höhere Beiträge eingezahlt hat, mehr Rente als der, der – aus welchen Gründen auch immer – insgesamt weniger eingezahlt hat. Wobei die Rentner auch im Ruhestand von der Lohnentwicklung profitieren sollten, weshalb die Rentenformel für regelmäßige, dynamische Rentenerhöhungen sorgt. Ein klares, gnadenlos gerechtes Prinzip.



Dr. Hugo Müller-Vogg

war Mitherausgeber der FAZ, Bild-Kolumnist und ist heute gefragter Gesprächspartner der Nachrichten-Sender n-tv, N24 und Phoenix

politische Wahlversprechen einzulösen. So soll das Rentenniveau bis 2025 nicht unter 48 Prozent sinken und der Beitragssatz zur Rentenversicherung im selben Zeitraum nicht über 20 Prozent steigen. Das wollte die SPD. Wobei die Sicherung des Rentenniveaus von 48 Prozent Etikettenschwindel ist: Amtlichen Projektionen zufolge war die 48 Prozent-Grenze gar nicht in Gefahr. Jedenfalls dann nicht, wenn diese Regierung keine neuen Rentner-Geschenke beschließen würde. Zugleich bekommen alle Mütter mit drei und mehr vor 1992 geborenen Kindern eine höhere Mütterrente, ein Herzensanliegen der CSU, dem sich die CDU unter „schwesterlichem Druck“ angeschlossen hat. Auch für Geringverdiener gibt es Verbesserungen. Sie sollen erst ab einem Monatseinkommen von 1300 Euro die vollen Sozialbeiträge zahlen. Ihre Rentenansprüche sollen aber nicht darunter leiden; was diese Arbeitnehmer an Beitrag sparen, wird von den Steuerzahlern ersetzt. Die jetzt regierende GroKo setzt also fort, was die Vorgänger-GroKo mit der „Rente mit 63“ und der ersten Stufe der Mütterrente begonnen hatte: die Bedienung von bestimmten Wählergruppen zu Lasten der Allgemeinheit. Die Mütterrente, die damals noch allen Müttern mit vor 1992 geborenen Kindern zugutekam, sollte die mehrheitlich weibliche, mehrheitlich ältere Unionswählerschaft zufrieden stellen – zum großen Teil finanziert von den jungen Familien. Die „Rente mit 63“ wollten die Sozialdemokraten und Gewerkschaften, obwohl sie arbeitsmarktpolitisch unsinnig ist, weil sie den Fachkräftemangel erhöht. Zugleich bekommen genau die Rentner, die aufgrund langer Beitragszeiten und dank Betriebsrenten-Zusagen aus früheren, besseren Zeiten bestens versorgt sind, einen Bonus zu Lasten der Allgemeinheit.

Wenn Große Koalitionen einen Sinn machen, dann um ihre (relativ) große Mehrheit zu nutzen, um große Herausforderungen anzunehmen. Das war zum Beispiel in der ersten CDU/SPD-Regierung von 1966 bis 1969 der Fall. Aber damals wollten Politiker noch etwas gestalten, nicht nur den Status quo mehr schlecht als recht verwalten. Der größte Brocken, der rentenpolitisch zu stemmen ist, betrifft die Zeit von 2025 bis 2045, wenn die Babyboomer in Rente gehen und dank weiter gestiegener Lebenserwartung diese auch lange genießen möchten – bei ständig rückläufiger Zahl an Beitragszahlern. Aber dieses Eisen ist den schwarz-roten Großkoalitionären zu heiß, um es jetzt zu schmieden. Denn diese absehbare und berechenbare Belastung ist nicht ohne Einschnitte zu meistern. Das soll vor der Bundestagswahl 2021 niemand merken. Deshalb haben Parlament und Regierung diese Reformaufgabe an eine Kommission delegiert. Was immer diese Experten auch an Einschnitten vorschlagen mögen: Beschlüsse dürften vermutlich erst später fallen – nach der nächsten Wahl.

Das Rentensystem ist nicht nur in die Jahre, sondern auch in die Krise gekommen. Natürlich gab es System-Korrekturen, aber sie waren immer nur auf Sicht angelegt. So besehen folgt die GroKo mustergültig der Rentenpolitik ihrer Vorgängerinnen ein: Geschenke jetzt, Reformen später.

Allerdings startete die dynamische Rente mit einem schweren Geburtsfehler: Für Eltern, also die „Produzenten“ der künftigen Beitragszahler, gab es keinen Bonus, der den Namen verdient. Die Mütterrente ist da nur ein Pflaster. Denn seine Schöpfer konnten sich nicht vorstellen, dass es einmal ein „demografisches Problem“ geben könnte. „Kinder bekommen die Leute von alleine“, pflegte Konrad Adenauer zu sagen, der die Bundestagswahl 1957 – auch dank der dynamischen Rente – mit absoluter Mehrheit gewann. Doch gerade einmal vier Jahre später beendete die Zulassung der „Pille“ den Kinder-Kriegen-Automatismus. Schon in den siebziger Jahren bahnte sich eine Schieflage zwischen Beitragszahlern und Rentenempfänger an – immer weniger Arbeitnehmer und immer mehr Ruheständler.

Dass der alte Generationen-Vertrag spätestens nach der Jahrtausendwende nicht mehr so recht funktionieren würde, war seit den 1970er-Jahren bekannt. Aber niemand wollte es richtig wahrnehmen. Erst seit Anfang der 1990er-Jahre wird versucht, der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen durch eine Absenkung des Rentenniveaus entgegenzuwirken. Mit überschaubarem Erfolg. Denn bei jeder der zahlreichen „Reformen“ waren alle Parteien bemüht, durch ein paar Änderungen hier und da über die nächsten zehn, zwanzig Jahre zu kommen. Für eine grundlegende Reform des Rentensystems brachte die Politik nie die Kraft auf.

Aktuell ist die Große Koalition dabei, ein paar renten-

Rundfunkbeitrag: Nicht zu hart ins Gericht gehen

Von Frank Schöffler MdB

Man kann sich über das Bundesverfassungsgericht beklagen, Richterschelte betreiben und in Lethargie verfallen. Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht das Rundfunkbeitragssystem im Grunde nach gebilligt. ARD und ZDF jubeln. Sind sie doch als klarer Sieger hervorgegangen. Sicher könnte man kritisieren, warum eine gemietete Zweitwohnung vom Rundfunkbeitrag bald befreit ist, aber ein gemietetes Zweitfahrzeug nicht. In der Logik des Ersten Senats könnte man ja auch auf die Idee kommen, dass nicht der Mieter für den Rundfunkbeitrag verantwort-



Frank Schöffler

ist Mitglied der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag und hat sich in der Vergangenheit als Euro-Rebell einen Namen gemacht.

lich ist, sondern der Vermieter. Genau so hat es das Gericht bei Mietwagen entschieden und bei der Zweitwohnung gerade nicht. Das klagende Unternehmen Sixt muss weiter für seine Fahrzeugmieter den Rundfunkbeitrag für das eingebaute Radio bezahlen. Das ist irgendwie komisch.

Doch ähnlich wie bei anderen Fragen, die sehr hoffnungsvoll nach Karlsruhe getragen werden, ist es auch beim Rundfunkbeitrag wohl eine Überforderung des Verfassungsgerichts, politische Vorgaben von so weitreichender Bedeutung zu revidieren. Das kann man bedauern. Doch dieses Verhalten der Verfassungsrichter ist aus vielerlei Gründen logisch. Nicht nur, weil alle Richter zeitlebens im Öffentlichen Dienst tätig waren und daher eine natürliche Staatsnähe aufweisen. Den Rundfunkbeitrag grundsätzlich in Frage zu stellen, hätte die rund 90 öffentlich-rechtlichen Programme sicherlich in akute Finanzierungsprobleme gestürzt. Generell gilt: das Verfassungsgericht scheut seit langem, Entscheidungen der Politik grundsätzlich zu revidieren. Dies war bereits in der Euro-Schuldenkrise so und das ist jetzt wieder so.

Was folgt daraus? Eine Änderung der Rundfunkordnung in Deutschland kommt nicht über Nacht. Sie ist in veränderter Form jahrzehntelange Praxis in Deutschland. Dies zu ändern bedarf eines langen Atems. Zwar hat sich die analoge Welt aus ARD, ZDF und einem dritten Programm mit Kabelfernsehen, Streamingdiensten und YouTube grundlegend geändert, doch es ist nicht ungewöhnlich, dass dies im öffentlichen Bereich noch nicht angekommen ist. Im Bundestag sind Faxgeräte und Schreibmaschine auch noch allgegenwärtig. Als ich kürzlich den Schlüssel für mein Bundestagsbüro abgeholt habe, schrieb der Büroleiter der Schlüsselabgabestelle die Karteikarte auch noch mit der Schreibmaschine. Immerhin war sie elektronisch. Als ich etwas verwundert dreinblickte, sagte er mir, dass er die Karteikarte heute Abend

nochmals abtippen müsse. Sicher ist sicher. Das ist kein Scherz.

Daher sollten wir etwas großzügig mit den Karlsruher Richter umgehen und darauf setzen, dass letztlich politische Entscheidungen notwendig sind, um die Finanzierung des Rundfunks in Deutschland neu zu ordnen. Dies ist keine verfassungsrechtliche Frage, sondern eine politische. Dort muss angesetzt werden. Und dafür braucht es ein breiteres gesellschaftliches Klima. Es gibt keinen Grund für einen öffentlich finanzierten Rundfunk. Erst recht nicht in diesem Umfang. Die Rundfunkwelt ist so bunt wie die Zeitungswelt. Niemand käme daher auf die Idee, den Rückgang der Auflage beim Handelsblatt oder der Bildzeitung dadurch zu kompensieren, dass die Allgemeinheit für die Finanzierung dieser Zeitungen zuständig sein sollte. Um es mit den Worten des Ersten Senats zu sagen, damit „die Wirklichkeit unverzerrt dargestellt wird“. Auch nicht, wenn alle dann ein Zwangsabonnement bekämen. Ungewöhnlich wäre es auch, wenn dadurch die Qualität besser würde. Warum auch? Wahrscheinlich würden beide Medien sogar noch mehr Rücksicht auf das Regierungshandeln nehmen. Man stelle sich nur vor, die Zeitungsverleger würden tatsächlich auf diese Idee kommen. Was wohl die Karlsruher Richter entscheiden würden? Faxgeräte und Schreibmaschinen im Blick lassen Böses erahnen.

Vor Ort in NRW

In unseren 3 Repräsentanzen in NRW, in Kooperation mit dem Beraternetzwerk.de betrieben werden, finden die Verbandsmitglieder fachkundigen Rat und Unterstützung vor Ort.

Ihre regionalen Ansprechpartner:

Alexander Fillers, Repräsentanz OWL,
Kerkenbrock 26a, 33824 Werther, Tel.: 05203 / 91 85 51,
Mail: alexander.fillers@bvmu.de

Susanne Lücke, Repräsentanz Mittlerer Niederrhein, Im
Neuwerker Business Office, Dammer Str. 136-138,
41066 Mönchengladbach, Tel.: 02161 / 60 11 00,
Mail: susanne.luecke@bvmu.de

Claus Heitzer, Repräsentanz Mittlerer Niederrhein,
Im Neuwerker Business Office, Dammer Str. 136-138,
41066 Mönchengladbach, Tel.: 02161 / 63 32 37,
Mail: claus.heitzer@bvmu.de

Jo Vorstadt, Repräsentanz Köln/Bonn,
Gut Groß-Mönchhof 2, 50129 Bergheim,
Tel.: 02183 / 20 54 81 5, Mail: jo.vorstadt@bvmu.de

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater

Pauschalierung der Einkommensteuer für betriebliche Zuwendungen

Ein Großhändler vertrieb Kameras, Objektive und Blitzgeräte. Zur Verkaufsförderung führte er ein Bonusprogramm für Fachverkäufer und deren Arbeitnehmer durch. Diese Bonuspunkte konnten bei einem anderen Unternehmen gegen Sachprämien eingelöst werden, die dem Großhändler in Rechnung gestellt wurden. Die in Rechnung gestellten Prämien unterwarf der Großhändler mit 30 % der pauschalen Einkommensbesteuerung. Nach einer Lohnsteueraußenprüfung erging wegen anderer Sachverhalte ein Nachforderungsbescheid. Daraufhin wandte sich der Großhändler gegen die pauschale Besteuerung der Zuwendungen aus dem Bonusprogramm.

Der Bundesfinanzhof gab dem Großhändler Recht. Die Voraussetzungen für die Pauschalierung lagen nicht vor. Diese erfordert u. a., dass die Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung erbracht werden. Die Prämien sind jedoch nicht zu einem mit dem Großhändler bestehenden Grundgeschäft hinzugetreten, sondern stellen die allein geschuldete Leistung für den Verkaufserfolg dar.

Hinweis: Die Besteuerung musste bei den Fachverkäufern bzw. deren Angestellten erfolgen.

Zuschätzungen bei nicht nachvollziehbaren Zahlungseingängen

Die Finanzverwaltung hat die Besteuerungsgrundlagen u. a. insoweit zu schätzen, wie sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann.

Bei ungeklärten Zahlungseingängen auf dem Bankkonto eines Steuerpflichtigen ist dieser verstärkt zur Aufklärung und Mitwirkung verpflichtet. Ist nicht feststellbar, woher die Zahlungseingänge stammen, kann der Schluss gerechtfertigt sein, dass diese Eingänge un versteuerte Einnahmen sind.

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass eine Zuschätzung zu den Betriebseinnahmen zulässig ist, wenn Herkunft bzw. Bestimmung der Zahlungseingänge nicht angegeben werden.

Anerkennung eines elektronisch geführten Fahrtenbuchs

Die Ermittlung des Privatanteils für die Kfz-Nutzung nach der Fahrtenbuchmethode ist an strenge Vorgaben geknüpft.

Zwar ist der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs gesetzlich nicht näher bestimmt, jedoch ergibt sich aus dem Wortlaut und aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dazu gehört, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt wird und dass nachträgliche Veränderungen des Datenbestands ausgeschlossen oder zumindest erkennbar sind.

Auch eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei muss diese Voraussetzungen erfüllen. Ein Nachweis der Privatanteile durch lose Ausdrücke eines Fahrtenbuchs ist nicht ausreichend, da es an der erforderlichen geschlossenen Form fehlt. Im entschiedenen Fall konnte nicht nachgewiesen werden, dass die vorgelegten Aufzeichnungen, die mit Hilfe eines elektronischen Fahrtenbuch-Programms erstellt wurden, nachträglich nicht mehr verändert werden konnten bzw. Veränderungen kenntlich gemacht worden wären.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts München)

Grundstückstausch: Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksentnahme

Bei der Entnahme eines Grundstücks aus dem Betriebsvermögen bestimmt sich bei einer Gewinnermittlung mittels Einnahmenüberschussrechnung der Entnahmegewinn durch Abzug der Anschaffungskosten vom Entnahmewert (Teilwert) des Grundstücks. Dies gilt auch dann, wenn dieses Grundstück vor Jahren im Wege des Tauschs gegen ein anderes betriebliches Grundstück erworben, der hierbei erzielte Veräußerungsgewinn aber nicht erklärt wurde.

Im entschiedenen Fall übertrug ein Landwirt ein unbebautes Grundstück unentgeltlich auf seinen Sohn. Der Entnahmewert wurde mit dem Verkehrswert angesetzt. Als Buchwert setzte das Finanzamt lediglich einen pauschal ermittelten Wert an. Dabei wurde jedoch nicht beachtet, dass das Grundstück vor Jahren im Wege eines Tauschs erworben wurde.

Der Ansatz eines fiktiven Buchwerts kam daher nicht in Betracht. Vielmehr war der Buchwert in der Höhe anzusetzen, der sich bei einer ordnungsgemäßen Bilanzierung bei dem damaligen Tausch ergeben hätte. Denn wurden Einkünfte in einem Kalenderjahr nicht erfasst, in dem sie angefallen sind, kann dies nicht in einem späteren Jahr nachgeholt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Gewerblicher Grundstückshandel bei Veräußerung von weniger als vier Objekten

Von einem gewerblichen Grundstückshandel ist regelmäßig auszugehen, wenn ein Veräußerer innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs – i. d. R. weniger als fünf Jahre – mindestens vier Objekte gekauft bzw. errichtet und veräußert hat. Trotz Überschreitens dieser sog. Drei-Objekt-Grenze ist ein gewerblicher Grundstückshandel nicht anzunehmen, wenn eindeutige Anhaltspunkte gegen eine von Anfang an bestehende Veräußerungsabsicht

sprechen. Demgegenüber können bereits bei einer Veräußerung von weniger als vier Objekten besondere Umstände zu dem Schluss führen, dass eine gewerbliche Betätigung vorliegt.

Im entschiedenen Fall hat das Finanzgericht Nürnberg die Veräußerung von drei errichteten Teileigentumseinheiten als gewerblichen Grundstückshandel eingestuft. Maßgeblich für diese Beurteilung waren gewichtige Indizien, die auf eine von Anfang an geplante Veräußerung des erworbenen und anschließend bebauten Grundstücks schließen ließen. Hierzu zählten u. a. die nur kurzfristig angelegte Finanzierung des Bauvorhabens, der Entschluss zum Verkauf bereits vor Fertigstellung der Teileigentumseinheiten sowie die Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des späteren Erwerbers im Zuge der baulichen Planungen und Ausgestaltungen.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für das Legen des Hauswasseranschlusses

Die Lieferung von Wasser unterliegt – mit Ausnahme von zur Abgabe an Verbraucher bestimmten Fertigpackungen – dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt auch das Legen eines Hausanschlusses an das Wasserverteilungsnetz. Dies gilt unabhängig davon, ob das Legen des Hausanschlusses durch das Wasserversorgungsunternehmen erfolgt, das das Wasser liefert, oder durch einen anderen Unternehmer.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)



**Autor: StB Marcel Spliethove, 42287 Wuppertal,
Heinz-Fangman-Straße 4, Telefon: 0202-250600,
E-Mail: info@spliethove.de, Homepage: www.spliethove.de**

2. Rücktritt vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot

Bei einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot nach §§ 74 ff. HGB handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag iSd. §§ 320 ff. BGB. Die Karenzentschädigung ist Gegenleistung für die Unterlassung von Konkurrenzfähigkeit (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 31.01.2018 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 10 AZR 392/17).

Erbringt eine Vertragspartei ihre Leistung nicht, kann die andere Vertragspartei vom Wettbewerbsverbot zurücktreten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§§ 323 ff. BGB). Ein solcher Rücktritt entfaltet Rechtswirkungen erst für die Zeit nach dem Zugang der Erklärung (ex nunc).

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. Februar 2014 als "Beauftragter technische Leitung" zu einem Bruttomonatsverdienst von zuletzt 6.747,20 Euro beschäftigt. Im Arbeitsvertrag der Parteien war für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein dreimonatiges Wettbewerbsverbot vereinbart worden. Hierfür sollte der Kläger eine Karenzentschädigung iHv. 50 Prozent der monatlich zuletzt bezogenen durchschnittlichen Bezüge erhalten. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund der Eigenkündigung des Klägers zum 31. Januar 2016. Mit E-Mail vom 1. März 2016 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 4. März 2016 vergeblich zur Zahlung der Karenzentschädigung für den Monat Februar 2016 auf. Am 8. März 2016 übermittelte der Kläger an die Beklagte eine weitere E-Mail. Hierin heißt es ua.:

„Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 1. März 2016 sowie das Telefonat mit Herrn B. möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mich ab sofort nicht mehr an das Wettbewerbsverbot gebunden fühle.“

Mit seiner Klage macht der Kläger die Zahlung einer Karenzentschädigung iHv. 10.120,80 Euro brutto nebst Zinsen für drei Monate geltend. Er vertritt die Auffassung, sich nicht einseitig vom Wettbewerbsverbot losgesagt zu haben. Die Erklärung in der E-Mail vom 8. März 2016 sei lediglich eine Trotzreaktion gewesen. Die Beklagte meint, durch die E-Mail vom 8. März 2016 habe der Kläger wirksam seinen Rücktritt erklärt. Das Arbeitsgericht hat der Klage vollständig stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil teilweise abgeändert und einen Anspruch auf Karenzentschädigung nur für die Zeit vom 1. Februar bis zum 8. März 2016 zugesprochen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Zehnten Senat keinen Erfolg.

Da es sich beim nachvertraglichen Wettbewerbsverbot um einen gegenseitigen Vertrag handelt, finden die allgemeinen Bestimmungen über den Rücktritt (§§ 323 ff. BGB) Anwendung. Die Karenzentschädigung ist Gegenleistung für die Unterlassung von Konkurrenzfähigkeit. Erbringt eine Vertragspartei ihre Leistung nicht, kann die andere Vertragspartei vom Wettbewerbsverbot zurücktreten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein Rücktritt wirkt dabei ex nunc, dh. für die Zeit nach dem Zugang der Erklärung entfallen die wechselseitigen Pflichten. Die Beklagte hat die vereinbarte Karenzentschädigung nicht gezahlt, der Kläger war deshalb zum Rücktritt berechtigt. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe mit seiner E-Mail vom 8. März 2016 wirksam den Rücktritt vom Wettbewerbsverbot erklärt, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Damit steht ihm für die Zeit ab dem 9. März 2016 keine Karenzentschädigung zu.

Der Autor ist Präsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen: RA Michael Henn, Fachanwalt für Arbeitsrecht/Fachanwalt für Erbrecht
c/o Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll., Kronprinzstraße 14, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711 – 3058 930 Fax: 0711 - 3058 9311
Email: stuttgart@drgaupp.de www.drgaupp.de

3. Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds

Beabsichtigt der Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis mit einem Betriebsratsmitglied unter Berufung auf verhaltensbedingte Gründe außerordentlich zu kündigen und schließen Arbeitgeber und Betriebsratsmitglied nach Einleitung eines Verfahrens zur Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu der Kündigung und nach vorausgegangenen Verhandlungen eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung und ggf. andere Zuwendungen, so liegt darin regelmäßig keine nach § 78 Satz 2 BetrVG unzulässige Begünstigung des Betriebsratsmitglieds

(Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 21.03.2018 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 7 AZR 590/16).

Der Kläger war seit 1983 bei der Beklagten beschäftigt und seit 2006 Vorsitzender des in ihrem Betrieb gebildeten Betriebsrats. Anfang Juli 2013 hatte die Beklagte beim Arbeitsgericht unter Berufung auf - vom Kläger bestrittene - verhaltensbedingte Gründe ein Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers eingeleitet. Am 22. Juli 2013 schlossen die Parteien außergerichtlich einen Aufhebungsvertrag, in dem ua. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 2015, die Freistellung unter Vergütungsfortzahlung und eine noch im Verlauf des Arbeitsverhältnisses auszuzahlende Abfindung von 120.000,00 Euro netto vereinbart wurde. Nachdem der Kläger am 23. Juli 2013 vereinbarungsgemäß von seinem Betriebsratsamt zurückgetreten und in der Folgezeit die Auszahlung der Abfindung an ihn erfolgt war, hat er mit der vorliegenden Klage den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses über den 31. Dezember 2015 hinaus geltend gemacht. Er meint, der Aufhebungsvertrag sei nichtig, weil er durch diesen als Betriebsratsmitglied in unzulässiger Weise begünstigt werde.

Die Klage blieb beim Bundesarbeitsgericht - wie bereits in den Vorinstanzen - ohne Erfolg. Nach § 78 Satz 2 BetrVG dürfen Mitglieder des Betriebsrats wegen ihrer Betriebsratsstätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Vereinbarungen, die hiergegen verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig. Durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrags wird das Betriebsratsmitglied allerdings regelmäßig nicht unzulässig begünstigt. Soweit die Verhandlungsposition des Betriebsratsmitglieds günstiger ist als die eines Arbeitnehmers ohne Betriebsratsamt, beruht dies auf dem in § 15 KSchG und § 103 BetrVG geregelten Sonderkündigungsschutz.

Der Autor ist Präsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen: RA Michael Henn, Fachanwalt für Arbeitsrecht/Fachanwalt für Erbrecht
c/o Rechtsanwältin Dr. Gaupp & Coll., Kronprinzstraße 14, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711 – 3058 930 Fax: 0711 - 3058 9311
Email: stuttgart@drgaupp.de www.drgaupp.de

4. Vertrieb eines Produkts unter verschiedenen Marken

Wer für sein Produkt weder über Patent- noch Designschutz verfügt, weil diese Schutzrechte nicht in Anspruch genommen oder nicht gewährt wurden oder bereits erloschen sind, kann sich häufig erfolgreich auf den wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz, auch als „ergänzender Leistungsschutz“ bezeichnet, berufen.

Dieser setzt keinerlei Eintragung voraus sondern erfordert lediglich eine „wettbewerbliche Eigenart“ des Produkts, d. h. bestimmte Merkmale, welche geeignet sind, bei den Verbrauchern die Vorstellung hervorzurufen, dass Produkt könne nur von einem bestimmten Unternehmen stammen. Typischerweise handelt es sich bei diesen Merkmalen um ein unterscheidungskräftiges Design. Je bekannter ein solches Produkt ist, desto höher ist im Allgemeinen seine wettbewerbliche Eigenart und umso eher kann der Hersteller gegen Nachahmer vorgehen.

Im konkreten Fall hatte das Gericht nun die Frage zu entscheiden, wie sich der Vertrieb eines Produkts durch mehrere Handelsunternehmen unter verschiedenen Marken auf die wettbewerbliche Eigenart des Produkts auswirkt. Da der wettbewerbliche Nachahmungsschutz voraussetzt, dass bei den Verbrauchern die Vorstellung erzeugt wird, das Produkt könne aufgrund seiner besonderen Merkmale nur von einem bestimmten Unternehmen stammen, liegt es nahe, dass diese Vorstellung erschüttert wird, wenn das Produkt unter verschiedenen Marken verkauft wird, da eine Marke gerade auf eine bestimmte betriebliche Herkunft hinweist.

Das Gericht urteilte in der Tat, dass der Vertrieb durch mehrere Handelsunternehmen unter verschiedenen Marken - einem wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz grundsätzlich entgegensteht. Etwas anderes gelte nur dann, wenn die angesprochenen Verbraucher wissen oder erkennen können, dass es sich bei den unterschiedlichen Marken um solche der jeweiligen Handelsunternehmen, also sog. Handelsmarken oder Hausmarken handelt und nicht um Herstellermarken.

Fazit: Wer sein Produkt nicht unter einer eigenen Herstellermarke vertreibt, sondern seinen Abnehmern die Anbringung eigener Marken gestattet, muss damit rechnen, dass ihm hierdurch die Möglichkeit abgeschnitten wird, über den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz gegen Nachahmer vorzugehen, da bei den Verbrauchern hierdurch die Vorstellung erzeugt werden kann, das Design werde von mehreren Herstellern parallel verwendet, so dass nicht mehr zwischen einem Original und Nachahmungen differenziert werden kann. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn der Hersteller beweisen kann, dass die Verbraucher wissen oder erkennen können, dass es sich bei den unterschiedlichen Marken lediglich um Handels- bzw. - Hausmarken handelt.

Rückfragen: RA Manfred Wagner, WAGNER webvocat® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Großherzog-Friedrich-Str. 40, 66111 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0 Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10
E-Mail: wagner@webvocat.de www.webvocat.de

SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

1. Neuer Service: Kostenloser Datenschutz-Check für BDS-Mitglieder

DSGVO – Das hat sich für Website-Betreiber geändert

Die neue Datenschutz-Grundverordnung, die mit dem 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, bringt einige Neuerung und vor allem auch Verunsicherung mit sich. Besonders Website-Betreiber sehen sich aufgrund der neuen Richtlinien unter Zugzwang gesetzt. Welche Punkte beachtet werden müssen, um eine Website DSGVO-konform zu betreiben, erklärt unsere Checkliste.

Das Ziel der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten in der EU zu schaffen und somit die Recht- und Kontrollmöglichkeiten von Menschen zu schützen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das heißt konkret für Website-Betreiber: Auf sie warten erhöhte Dokumentationspflichten, denn sie müssen jederzeit in der Lage sein, die Rechtmäßigkeit ihrer Datenverarbeitungstätigkeiten gegenüber Aufsichtsbehörden nachzuweisen. Wer die ordnungsgemäße Verarbeitung von Daten nicht nachweisen kann oder wichtige Belege verliert, riskiert Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des Jahresumsatzes.

Wer jetzt noch keine Vorkehrungen getroffen hat, sollte also schleunigst handeln. Denn auch wenn keine nutzerbezogenen Daten abgefragt werden, so wird die IP-Adresse des Nutzers beim Besuch der Website trotzdem übertragen – und auch die zählt bereits zu den personenbezogenen Daten.

In unserer Checkliste haben wir die sechs wichtigsten Punkte aufgeführt, die Website-Betreiber beachten müssen.

1. Datenschutzhinweis

Nutzer haben einen Anspruch darauf, auf einer Website schnell und vor allem verständlich darüber informiert zu werden, wer ihre Daten zu welchem Zweck verarbeitet und speichert. Daher ist eine Datenschutzerklärung auf der Website Pflicht. Bei der Erstellung von DSGVO-konformen Datenschutzerklärungen helfen Rechtsanwälte und Datenschutzbeauftragte oder auch ein Datenschutzerklärungs-Generator. Hier sollte allerdings gründlich geprüft werden, ob der Generator alle Tools beinhaltet, die auf der Website im Einsatz sind. Denn alle Dienste und Plug-ins, die verwendet werden und die dafür sorgen, dass Daten einer dritten Partei zugänglich gemacht werden, müssen in der Datenschutzerklärung aufgeführt werden. So werden personenbezogene Daten beispielsweise vom Facebook-Like-Button weitergegeben. Auch wer das Google Captcha nutzt, um zu verhindern, dass Roboter Kommentare auf der Seite hinterlassen, gibt personenbezogene Daten weiter. Außerdem muss die Datenschutzerklärung genau wie das Impressum von jeder Unterseite der Website aus erreichbar sein – am besten als eigener Menüpunkt.

2. Cookie-Hinweis

Wer auf seiner Website Cookies – also Datenpakete, die zwischen Webbrowser und Webserver ausgetauscht werden – einsetzt, muss auf die Cookie-Verwendung hinweisen. Cookies werden nicht nur zu Marketingzwecken von großen Onlineshops verwendet, sondern z.B. auch standardmäßig von Content Management Systemen wie WordPress oder TYPO3 eingesetzt. Um auf die Nutzung von Cookies hinzuweisen reicht in Deutschland derzeit noch ein „Opt-Out“, das heißt der Nutzer muss die Möglichkeit haben, Cookies zu deaktivieren. Darauf muss in der Datenschutzerklärung unter Hinweis auf die Browser-Einstellungen aufmerksam gemacht werden. Wichtig: Das Cookie-Banner darf den Link zur Datenschutzerklärung nicht verdecken.

3. SSL-Verschlüsselung

Die SSL-Verschlüsselung ist nicht nur in SEO-Hinsicht empfehlenswert: Denn jede Webseite, die ein Kontaktformular, einen Newsletter oder einen Onlineshop anbietet, muss laut DSGVO mit SSL verschlüsselt werden. SSL steht für "Secure Sockets Layer" und verschlüsselt die Datenübertragung zwischen Computern und einem Server. Eine so verschlüsselte Seite erkennt man daran, dass ihre URL mit "https://" beginnt. Viele Browser zeigen bei verschlüsselten Seiten ein Schloss vor der URL an oder das Wort „sicher“. Website-Betreiber sollten überprüfen, ob das auf all ihren Seiten und Unterseiten der Fall ist.

4. Google-Analytics

Die meisten Website-Betreiber nutzen Dienste wie Google Analytics, um zu analysieren, wie viele Besucher auf ihre Seite kommen und was diese sich dort anschauen. Dabei werden IP-Adressen gesammelt. Das bedeutet: Wer Google Analytics nutzt, muss grundsätzlich in der Datenschutzerklärung darauf hinweisen. Der Website-Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die IP-Adressen der Besucher von Google so gekürzt erfasst werden, dass sie als anonymisiert gelten. Zusätzlich muss ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit Google abgeschlossen werden. Außerdem muss der Nutzer eine Möglichkeit haben, der Erfassung seiner persönlichen Daten durch Google zu widersprechen: Es sollte also eine sogenannte "Opt-Out-Option" installiert sein.

5. Nutzer-Formulare und Kommentar-Funktionen

Sobald Nutzer auf einer Website ein Nachrichtenformular ausfüllen oder sich für einen Newsletter anmelden können, gilt es für den Website-Betreiber, diese Kontaktformulare genau zu prüfen. Websites dürfen in Formularen nämlich nur die personenbezogenen Daten erheben, die der Betreiber tatsächlich benötigt, um eine

Anfrage zu beantworten. Welche Daten am Ende tatsächlich als erforderlich gelten, hängt von der jeweiligen Situation ab. Für eine Newsletter-Anmeldung wird beispielsweise grundsätzlich nur die E-Mail-Adresse benötigt, nicht aber der Vor- und Zunamen. Diese Felder dürfen somit keine Pflichtfelder sein. Daher ist es ratsam, den User darauf hinzuweisen, warum die Daten benötigt und auf welcher Rechtsgrundlage diese verarbeitet und gespeichert werden. Das gleiche gilt für Kommentar-Funktionen: Auch wenn Nutzer auf einer Website freiwillig etwas kommentieren, müssen sie darauf hingewiesen werden, dass ihre Daten in diesem Fall gespeichert werden. Hier empfiehlt sich eine Checkbox, um sicherzustellen, dass der Nutzer damit einverstanden ist.

6. Social-Media-Plugins und eingebettete Videos

Kaum eine Website kommt ohne Social-Media-Plugins von Facebook, Twitter & Co. aus. Das datenschutzrechtliche Problem: Sie sammeln – vom Website-Nutzer unbemerkt – personenbezogene Daten und können so detaillierte Persönlichkeitsprofile erstellen. Das gleiche gilt für eingebettete Videos, beispielsweise von Youtube oder Vimeo. Datenschützer kritisieren diese Plugins schon lange; nun wird die Verwendung noch riskanter. Für Social-Media-Plugins bietet sich die Implementierung von Shariff-Buttons an: Das sind HTML-Links, die vom Seitenbetreiber individuell gestaltet werden können und sich erst bei einem Klick mit dem sozialen Netzwerk oder anderen Seiten verbinden. Der Vorteil: Die Nutzer müssen nicht mehrere Klicks aufwenden, sind aber dennoch vor der unbemerkten Datenübermittlung geschützt. Bei der Einbettung von YouTube-Videos gilt es, den „erweiterten Datenschutzmodus“ auszuwählen. Für die Einbettung von Vimeo-Videos gibt es momentan noch keine DSGVO-konforme Lösung.

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen
DSGVO Websitecheck an unter: www.cokuna.com/dsgvo
oder telefonisch unter **+49 (0) 800 72 38 318**

cokuna
www.cokuna.com

cokuna communication • Könneritzstr. 29 • 01067 Dresden • Tel.: +49 (0) 0800 / 72 38 318 • E-Mail: info@cokuna.com

2. Neuer Service: Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels

12% Rabatt für BDS-Mitglieder auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise

Attraktive Firmenkonditionen für
die Bundesvereinigung mittel-
ständischer Unternehmer e.V.

Ihre Vorteile

- Sie haben einen zentralen Ansprechpartner für alle Maritim Hotels.
- Wir nehmen Ihre Anfrage auf und fragen die Kapazitäten in den gewünschten Hotels für Sie ab, dadurch sparen Sie Zeit und Kosten.
- Wir erstellen zielorientierte, transparente Angebote und Verträge für Sie.
- Wir unterstützen Sie bei der Planung und Organisation Ihrer Veranstaltung inklusive Locationsuche, innovativer Caterings und begleitender Rahmenprogramme.
- Bei Bedarf entwickeln wir individuelle Incentives/ Motivationsprogramme im In- und Ausland für Sie.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Sabine Fiebich
Verkaufsassistentin

Maritim Hotel Gelsenkirchen
Am Stadtgarten 1
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 176-1701
sfiebach.vkd@maritim.de

Betriebsstätte der Maritim Hotelgesellschaft mbH
Herforder Straße 2 · 32105 Bad Salzuflen

Mit dem Buchungscode **BVMU99** erhalten Sie

- 12 % Rabatt auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise (Tagespreis und Frühbucherpreis) – immer und zu jeder Zeit (gültig für Einzelreisende bis neun Personen, ausgenommen Hotels mit fest vereinbarten Raten).
- ein kostenfreies Upgrade in die nächst höhere Zimmerkategorie inklusive VIP-Treatment für den Referenten, den Vorstand und die Geschäftsführung.
- feste Firmen-Sonderraten im Maritim proArte Hotel Berlin.

Ihre Firmen-Sonderraten 2018

Preise pro Zimmer und Tag exklusive Frühstücksbuffet ¹.

Maritim Hotels	Zimmerkategorien					
	Classic		Comfort		Superior	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Berlin proArte ^{2,3}	104 €	119 €	114 €	129 €	144 €	159 €

¹ Teilnahme am reichhaltigen Maritim Frühstücksbuffet pro Person/Tag: 24 €.

² Die Raten der Superior Kategorie beinhalten die Nutzung der Lounge. Hier stehen ab 6.30 Uhr Frühstück und den gesamten Tag Snacks, Getränke, Kaffee, Tee und andere Annehmlichkeiten zur Verfügung.

³ Ggf. zzgl. lokaler Abgaben auf die Beherbergung.



Hier fängt Ihr Urlaub an!

Erlieben Sie einen unvergesslichen Urlaub in einer unserer Ferienwohnungen oder Ferienhäuser in Norden - Norddeich. Unsere Objekte sind insgesamt sehr zentral gelegen und nur wenige Minuten vom Strand und dem Deich entfernt.

Wir sind überzeugt, dass unsere hochwertigen Ferienhäuser & Ferienwohnungen auf Ihr Interesse stoßen und Ihre Zustimmung finden werden. Hier finden Sie auch Informationen rund um die Küstenregion Ostfriesland und um die Stadt Norden sowie über das Nordseeheilbad Norddeich direkt an der Nordseeküste.

Für einen gelungenen Urlaub ist aber nicht nur der Urlaubsort ausschlaggebend, sondern vor allem das Ferienhaus oder die Ferienwohnung.

Wir bieten als etablierte und kompetente Vermietagentur Wohlfühlquartiere – und das im besten Sinne des Wortes.

Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, sind unsere Ferienimmobilien in zentraler und dennoch ruhiger Lage angesiedelt und verfügen über eine überdurchschnittliche komfortable Ausstattung. Das Meer, der Hafenbereich, der Strand sowie das Zentrum von Norddeich sind bei fast allen Objekten bequem fußläufig erreichbar.



Raluca und Christian Kuhlmann

Unser Portfolio umfasst über 100 Ferienobjekte. Hier eine kleine Auswahl:

	max. 2 Pers. , 1 Schlafz. 4 Sterne ab 54,00 EUR / Nacht	Ferienwohnung Anita I Erdgeschoss DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen ☎ ☂ P 🚗 🚿 🍷 @
	max. 2 Pers. , 1 Schlafz. 4 Sterne ab 48,00 EUR / Nacht	Ferienwohnung Anita II Obergeschoss DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen ☂ P 🚗 🚿 🍷 @
	max. 4 Pers. , 2 Schlafz. 5 Sterne ab 60,00 EUR / Nacht	Ferienwohnung Anita III Erdgeschoss DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen, ☎ ☂ ☂ P 🚗 🚿 🍷 @
	max. 4 Pers. , 2 Schlafz. 5 Sterne ab 60,00 EUR / Nacht	Ferienwohnung Anita IV Erdgeschoss DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen ☎ ☂ ☂ P 🚗 🚿 🍷 @

Alle Objekte unter www.vermietung-norddeich.de

Unser Kontaktdaten

Christian Kuhlmann
Am Markt 2, 26506 Norden
Telefon: 04931 - 8 20 40 75, Telefax: 04931 - 8 20 40 78
Mobil: 0152/54 08 24 41, E-Mail: info@vermietung-norddeich.de

Unsere Bürozeiten

Montags bis Freitags 9:30 Uhr – 13:00 Uhr
Montags bis Freitags 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag und Sonntags nur bedingt erreichbar
(An- & Abreisen)



BDS.

Großabnehmerrabatt für BDS-Mitglieder

Abrufschein für Kfz-Neuwagen zu Sonderkonditionen der Marke Toyota anfordern

Bitte senden Sie mir einen Abrufschein unter der von mir eingetragenen Firmenadresse und meinem Namen zu. Weitere Sonderkonditionen für Kraftfahrzeuge und für andere Produkte und Dienstleistungen finden Sie im geschütztem Bereich unter:
www.bds-dgv.de.

Bitte ankreuzen:

☐

Von 18% (Lexus RX) bis zu 34% (ProAce) Nachlass je nach Fahrzeugmodell

Sie können den gewünschten Abrufschein anfordern unter:

Telefon: 0 30 / 28 04 91-0 · Telefax: 0 30 / 28 04 91-11 · E-Mail: info@bds-dgv.de

☐

Ich bin BDS-Mitglied. Mitgliedsnummer (falls zur Hand) _____

Vorname/Nachname

Straße

Firma

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift



Ihr Partner für eine datenschutzkonforme Internetseite



- Unterstützung rund um das Thema „datenschutzkonforme Internetseite“ mit Beratungsleistung durch unsere Datenschutzbeauftragten
- Aufbau von Webseiten auf Basis von Content Management Systemen
- Programmierung und Aufbau von Online-Shops
- Programmierung und Aufbau von Intranet- / Extranet-Systemen
- Beratung und Unterstützung bei der Suchmaschinenoptimierung
- Individuelle Softwareentwicklung im Webbereich
- Professionelles Webhosting mit persönlicher Kundenbetreuung

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen
DSGVO Websitecheck an unter: www.cokuna.com/dsgvo
oder telefonisch unter **+49 (0) 800 72 38 318**

cokuna
www.cokuna.com



Reinhardtstr. 35
10117 Berlin

Telefon: 030/28 04 91-0
Telefax: 030/28 04 91-11

E-Mail: info@bds-dgv.de

www.bds-dgv.de